

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte
der Stadt Mühldorf a. Inn
(Jahrmarktgebührensatzung)

vom 23.12.2004

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 280), erlässt die Stadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Jahrmärkten der Stadt Mühldorf a. Inn dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Jahrmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 4,00 € pro angefangenen laufenden Meter.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig. Die Gebühren werden durch Beauftragte der Stadt Mühldorf a. Inn eingehoben und sind bar zu entrichten.

(3) Über die Zahlung der Gebühr wird eine Quittung erteilt. Diese ist Beauftragten der Stadt Mühldorf a. Inn auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mühldorf a. Inn über die Jahrmarktgebühren vom 27.09.2001 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 23.12.2004

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister